

7. Jun 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

169

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 242, 319, Auskunftspflicht des
Arbeitgebers; ArbGG § 61 Abs. 4

Leitsätze:

1. Ein Arbeitgeber, der einem Arbeitnehmer eine prozentuale Gewinnbeteiligung am Nettojahresgewinn des Unternehmens zusagt, verpflichtet sich damit vertraglich, dem Arbeitnehmer auch die Auskünfte zu erteilen und ihm die Nachprüfungen zu gestatten, die dieser benötigt, um beurteilen zu können, ob und in welchem Umfang ihm ein Gewinnbeteiligungsanspruch zusteht.
2. Der Umfang einer solchen Auskunftspflicht des Arbeitgebers und eines solchen Überprüfungsrechts des Arbeitnehmers bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Auslegungsmaßstäbe der §§ 133, 157 BGB und der Leistungsmaßstäbe des § 242 BGB.

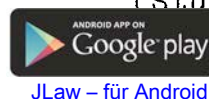
Aktenzeichen: 5 AZR 61/59

Urteil des BAG vom 7. Juli 1960

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 61/59

IV Sa 106/58 Baden-Württemberg (Stuttgart)

Im Namen des Volkes! 199

Verkündet
am 7. Juli 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Heidenreich für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

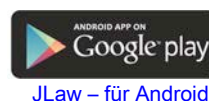
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern Stuttgart, IV. Kammer, vom 29. November 1958 - IV Sa 106/58 - im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als es die Klägerin verurteilt hat.
2. Das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart, I. Kammer, vom 12. April 1958 - I Ca 556/54 - wird auf die beiderseitigen Berufungen der Parteien unter deren Zurückweisung im übrigen wie folgt geändert und unter Einbeziehung der dort rechtskräftig beschiedenen Zahlungsklage wie folgt neu gefaßt:
 - a) Die Klägerin wird auf die Widerklage verurteilt, dem Beklagten Auskunft darüber zu erteilen, welche Nettogewinne sie in den Jahren 1950 und 1951 nach den Grundsätzen ordnungsmässiger kaufmännischer Buchführung erzielt hat;
 - b) Die Klägerin wird weiter verurteilt, einem auf Antrag des Beklagten von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer die Einsichtnahme und Prüfung der für die Jahre 1950 und 1951 vorhandenen Buchungsbelege über Einnahmen und Ausgaben der Klägerin sowie der Handelsbilanzen für diese Jahre unter dem Gesichtspunkt zu ermöglichen, ob sie nach den Grundsätzen ordnungsmässiger kaufmännischer Buch- und Bilanzführung erstellt und geführt sind;
 - c) Für den Fall der Nichterfüllung dieser beiden vorgenannten Pflichten oder einer von ihnen binnen einer Frist von 3 Monaten seit Rechtskraft dieses Urteils wird die Klägerin verurteilt, an den Beklagten eine Entschädigung von 25.000 DM zu zahlen;
 - d) Mit der weitergehenden Widerklage wird und bleibt der Beklagte abgewiesen;
 - e) Die Entscheidung über die Kosten der ersten Instanz bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.
3. Im übrigen wird die Revision der Klägerin zurückgewiesen.
4. Die Kosten der Berufung und der Revision trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Tatbestand:

1. Die Klägerin betreibt ein Kaufhaus für Bekleidung und Ausstattung. Bei ihr war der Beklagte ab 1934 zunächst als Abteilungsleiter in B tätig. Anschließend übernahm er die Geschäftsführung der Klägerin in S. Mit Wirkung vom 1. Januar 1950 galten für die Vergütung des Beklagten die in einem Schreiben der Klägerin vom 8. November 1950 dem Beklagten gegenüber bestätigten Bedingungen. Dieses Schreiben lautet in seinem hier interessierenden Teil:

"Hiermit bestätige ich Ihnen unsere schon vor längerer Zeit mündlich getroffenen Abmachungen wegen Ihres Dienstvertrages. ... Als Vergütung für Ihre Tätigkeit vereinbarten wir ein Festgehalt von DM 36.000,-- pro Jahr brutto. Ferner bin ich bereit, Sie mit 25% an dem Nettogewinn der Firma zu beteiligen, wobei jedoch Voraussetzung ist, daß mir eine Festvergütung von ebenfalls DM 36.000,-- pro anno vorab zusteht, während der dann verbleibende Gewinn zu 3/4 bzw. 1/4 zwischen uns geteilt wird. ... Die Festsetzung und Errechnung des Nettogewinnes erfolgt jeweils im gegenseitigen Einvernehmen. An einem etwaigen Verlust nehmen Sie nicht teil. Die Voraussetzung für diese Regelung ist jedoch die, daß Sie Ihre volle Arbeitskraft der Firma zur Verfügung stellen und Ihre nebenamtliche Tätigkeit in der Firma E einstellen. Wir sind uns darüber einig, daß die Firma E in dem bisherigen Rahmen weiter läuft, jedoch ohne Ihre aktive Mitarbeit. ..."

Der Beklagte war Inhaber der in diesem Schreiben genannten Firma E. Bei ihr handelt es sich um eine Textilgroßhandlung, die neben anderen Firmen auch die Klägerin belieferte. Angestellte dieser Firma waren die Ehefrau des Beklagten und ein gewisser E.

Im Laufe des Jahres 1953 entstanden zwischen den Parteien Unstimmigkeiten, die schließlich dazu führten, daß der Beklagte der Klägerin am 31. Dezember 1953 telegraphisch erklärte, er lege seinen Posten als Geschäftsführer der Klägerin ab sofort nieder. Seit dieser Zeit

war der Beklagte bei der Klägerin nicht mehr tätig.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

2. Mit einer am 22. Oktober 1954 eingereichten, aber noch nicht in die Revisionsinstanz gelangten Klage hat die Klägerin von dem Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Verletzung der Geschäftsführerpflichten Zahlung von 11.612,45 DM, ferner Herausgabe gewisser Belege, Auskünfte über gewisse von dem Beklagten im Rahmen der Firma E getätigten Geschäfte sowie schließlich Feststellung der Verpflichtung des Beklagten verlangt, der Klägerin allen Schaden aus bestimmten vom Beklagten im Rahmen der Firma E getätigten Geschäften zu ersetzen.

Im Zuge dieses Rechtsstreits hat der Beklagte mit seiner Widerklage Zahlung eines durch die Arbeitsniederlegung vom 31. Dezember 1953 nach seiner Behauptung entstandenen Verdienstausfalles von 22.615,-- DM sowie ferner bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Entschädigung Auskunft und Rechnungslegung darüber verlangt, welche Gewinne sie in den Jahren 1950 und 1951 erzielt hat. Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 12. April 1958 den Zahlungsantrag des Beklagten abgewiesen, im übrigen der Widerklage entsprochen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung mit dem Ziele der vollen Abweisung der Widerklage eingelegt und der Beklagte mit dem Antrag:

1. Die Klägerin wird verurteilt, dem Beklagten Auskunft und Rechnung über die Bilanzen 1950 und 1951 unter Vorlage der Buchungsunterlagen zu legen und Auskunft über die Art und Weise, wie die Gewinne in den Jahren 1950 und 1951 errechnet wurden und welche Gewinne in diesen Jahren erzielt wurden, zu geben.
2. Für den Fall, daß die Klägerin dem Klagantrag Ziff. 1 innerhalb eines Monats seit Rechtskraft des Urteils nicht nachkommt, die Klägerin zu verurteilen, eine ins freie Ermessen des Gerichts gestellte und von diesem festzusetzende Entschädigung an den Beklagten zu bezahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung des Beklagten unter teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils wie folgt erkannt:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

1. Die Klägerin wird verurteilt, dem Beklagten Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen über die Bilanzen 1950 und 1951, die Art und Weise, wie die Gewinne errechnet und welche Gewinne erzielt wurden, ihm zu offenbaren und in die Buchungsunterlagen ihm Einsicht zu gestatten.
2. Für den Fall, daß die Klägerin der Verurteilung unter Ziff. 1 nicht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des landesarbeitsgerichtlichen Urteils nachkommt, wird sie zu einer Entschädigung von DM 25.000,-- verurteilt.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Soweit die Revision in prozessualer Beziehung rügt, für den vom Beklagten verfolgten Antrag auf Auskunft und Rechnungslegung fehle jegliches Rechtsschutzbedürfnis, ist das unrichtig.

Für denjenigen, dem eine Gewinnbeteiligung am Umsatz seines Arbeitgebers versprochen ist, ist ein rechtliches Interesse an einer Auskunft und Rechnungslegung über den erzielten Gewinn des Arbeitgebers normalerweise deshalb gegeben, weil eine solche Auskunft und Rechnungslegung ihm die Grundlage für die Beurteilung bieten können, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ihm eine Gewinnbeteiligung zusteht. Von einem solchen normalerweise gegebenen rechtlichen Interesse muß vorliegend auch für den Beklagten ausgegangen werden, dem die Klägerin eine Umsatzgewinnbeteiligung nach näherer Maßgabe des oben erwähnten Schreibens vom 8. November 1950 versprochen hat. Besondere Umstände, die eine andere Beurteilung rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Soweit die Klägerin einen solchen besonderen das Rechtsschutzinteresse für den Beklagten ausschliessenden Umstand darin sehen will, daß der Beklagte während seiner Tätigkeit als Geschäftsführer sämtliche jetzt von ihm begehrten Unterlagen bereits

- 6 -



- 6 -

in den Händen gehabt habe, besagt das nichts darüber, daß deshalb der Beklagte auch heute noch die von ihm verlangten Auskünfte und Belege entbehren könne. Für das Gegenteil spricht die Lebenserfahrung, weil nicht angenommen werden kann, daß dem Beklagten die Einzelheiten dessen, was er früher einmal als Wissen in sich aufgenommen hat, heute noch so gegenwärtig sind, daß er darauf eine zuverlässige Entschließung gründen könnte, ob und in welcher Höhe ihm Gewinnanteilsansprüche zustehen.

Soweit die Klägerin das Rechtsschutzinteresse für den Beklagten mit der Behauptung in Frage stellen will, ein höherer Gewinn als 36.000,-- DM p.a. sei von der Klägerin in den hier in Rede stehenden Jahren nicht erzielt worden und deshalb habe der Beklagte nach dem Inhalt des Schreibens vom 8. November 1950 auch keinen Gewinnanspruch, kann auch dieser Begründung der Revision nicht gefolgt werden: Ob und in welcher Höhe die Klägerin in den hier interessierenden Jahren einen Gewinn erzielt hat, ist zwischen den Parteien streitig, und der vom Beklagten verfolgte Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch soll diese Frage klären; gerade daraus ergibt sich sein Rechtsschutzbedürfnis für die von ihm verfolgte Klage.

Soweit schließlich die Klägerin das Rechtsschutzbedürfnis mit dem Hinweis in Zweifel zieht, ausweislich des Inhaltes des Schreibens vom 8. November 1950 müsse die Festsetzung und Errechnung des Nettogewinnes im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien erfolgen, übersieht sie, daß der Beklagte, gerade weil die Klägerin sich zu einer solchen einverständlichen Feststellung nicht herbeiläßt, ein Rechtsschutzbedürfnis daran hat, die für die Realisierung eines etwaigen Gewinnbeteiligungsanspruches erforderlichen Unterlagen auf andere Weise, und zwar durch gerichtliche Hilfe, zu erzwingen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. In prozessualer Beziehung hat die Klägerin weiter gerügt, das Landesarbeitsgericht habe § 301 ZPO deshalb verletzt, weil ein Teilurteil über die Widerklage nicht habe ergehen dürfen. Die Klägerin hat dazu ausgeführt, solange über ihre gegen den Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Verletzung der Geschäftsführerpflichten erhobene Zahlungsklage nicht rechtskräftig entschieden sei, bleibe die Möglichkeit offen, daß der Klägerin gegen den Beklagten Schadenersatzansprüche zuständen, mit denen sie gegen etwaige Gewinnanteilsansprüche des Beklagten aufrechnen könne, so daß dem Beklagten kein Gewinnanteilsanspruch mehr verbleibe und er dann jedenfalls auch nicht die geforderte Auskunft und Rechnungslegung begehren könne. Auch diese Rüge der Revision ist unbegründet. Gemäß § 301 Abs. 1 ZPO kann auch über eine Widerklage durch Teilurteil entschieden werden, wenn die Widerklage zur Endentscheidung reif ist. Das war bezüglich des vom Beklagten verfolgten Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruchs der Fall. Gerade wenn sich ergeben sollte, daß auch der Klägerin aus dem Gesichtspunkt der Verletzung der Geschäftsführerpflichten gegen den Beklagten Schadenersatzansprüche zustehen sollten, und dann die Frage auftaucht, inwieweit derartige Schadenersatzansprüche der Klägerin und Gewinnanteilsansprüche des Beklagten infolge einer von einer der Parteien erklärten Aufrechnung erloschen sind, läßt sich die Wirkung einer Aufrechnungserklärung in ihren rechnerischen Auswirkungen überhaupt nur beurteilen, wenn zuvor feststeht, ob und in welcher Höhe dem Beklagten ein Gewinnanteilsanspruch gegen die Klägerin zusteht. Diese Klärung ist aber ihrerseits wiederum nur möglich, wenn der Beklagte vor der Bezifferung seines Gewinnanteilsanspruchs Gelegenheit hat, die Auskünfte und Belege von der Klägerin zu erhalten, die er benötigt. Es ist also geradezu umgekehrt, wie die Klägerin annimmt: Sollten i h r an



- 8 -

sich gegen den Beklagten Schadenersatzansprüche zustehen, so könnte darüber dann nicht durch Teilurteil, sondern allenfalls durch Teilvorbehaltsurteil im Sinne des § 302 Abs. 1 ZPO entschieden werden, wenn der Beklagte mit den ihm zustehenden Gewinnanteilsansprüchen gegenüber etwaigen Schadenersatzansprüchen der Klägerin aufrechnet.

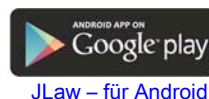
3. In materiell-rechtlicher Beziehung hat das Landesarbeitsgericht überwiegend zu Recht angenommen, daß die Klägerin dem Beklagten zu der begehrten Auskunft und Rechnungslegung verpflichtet ist.

a) Ein den Arbeitnehmer am Gewinn beteiligender Arbeitsvertrag schließt regelmässig die aus § 157 BGB abzuleitende Verpflichtung des Arbeitgebers ein, dem Arbeitnehmer die erforderliche Aufklärung über Bestehen und Umfang seines Rechtes zu erteilen, die sich zu verschaffen dem Berechtigten nicht möglich ist, die der Verpflichtete dagegen unschwer im Wege der Rechnungslegung geben kann. Hierbei bestimmen sich Inhalt und Umfang dieser Verpflichtung des Arbeitgebers bei Zugrundelegung der allgemeinen Grundsätze und Leistungsmaßstäbe des § 242 BGB nach den Umständen des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Verkehrsübung (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil des Fünften Senats vom 30. Januar 1960 - 5 AZR 603/57 -; BAG 7, 51/53, 54/7 = AP Nr. 18 zu § 3 KSchG; Bundesarbeitsgericht, Urteil des Fünften Senates vom 19. Mai 1960 - 5 AZR 30/58 - jeweils mit weiteren Nachweisen). Von dieser gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abzugehen, besteht kein Anlaß; von ihr ist auch für das vorliegend vom Beklagten geforderte Auskunfts- und Rechnungslegungsbegehren auszugehen; damit erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Revision, soweit sich diese gegen die Art richtet, wie das Landesarbeitsgericht

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Berechtigung eines Auskunfts- und Rechenschaftsbegehrens im einzelnen noch zusätzlich begründet hat.

b) Die soeben erörterte Anspruchsgrundlage führt ganz zweifelsfrei auch zu der Verpflichtung der Klägerin, darüber **A u s k u n f t** zu erteilen, welche Nettogewinne sie in den Jahren 1950 und 1951 nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung erzielt hat. Denn nach dem Inhalt des Schreibens vom 8. November 1950 muß der Beklagte nach den Maßstäben des § 242 BGB zum mindesten die Möglichkeit haben, im Wege einer von der Klägerin mit diesem Inhalt zu erteilenden Auskunft zu erfahren, ob die Klägerin einen höheren Nettogewinn als 36.000,- DM in diesen Jahren erzielt hat und ob er an einem darüber hinausgehenden Nettogewinn mit 25% beteiligt ist.

c) Nach den aus § 242 BGB zu entnehmenden Maßstäben muß der Beklagte aber über das ihm zustehende Auskunftsrecht hinaus auch die Möglichkeit haben, die Richtigkeit der ihm von der Klägerin erteilten Auskunft **n a c h z u p r ü f e**. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts weist eine zum 30. Juni 1951 aufgestellte Bilanz der Klägerin einen Gewinn von mehr als 100.000,- DM aus. Damit ergibt sich, daß für den Beklagten größenordnungsmäßig erhebliche Gewinnbeteiligungen im Spiele stehen können. Angesichts der erheblichen Verfeindung der Parteien, die aus dem langdauernden bisherigen Prozeßverlauf zu entnehmen ist, kann dem Beklagten nicht zugemutet werden, die Realisierung dieser seiner etwaigen Gewinnbeteiligungsansprüche, die immerhin als erfolgsbedingtes Entgelt für geleistete Arbeit des Beklagten in Betracht zu ziehen sind, lediglich auf "Auskünfte" der Klägerin zu gründen, gegen deren Richtigkeit er Mißtrauen und Zweifel hegen darf.

d) Kann somit der Beklagte durchaus Auskunft und Belege für die Richtigkeit der ihm erteilten Auskünfte verlangen,



- 10 -

so bestehen auch keine Bedenken, den U m f a n g d e r B e l e g p f l i c h t der Klägerin dahin näher zu bestimmen, daß sie Einsicht und Prüfung der Buchungsbelege über die von ihr in den Jahren 1950 und 1951 erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben sowie Einsicht und Prüfung der Handelsbilanzen für diese Jahre ermöglichen muß. Es ist nicht ersichtlich, wieso das für die Klägerin unzumutbar sein oder wie der Beklagte auf einen für die Klägerin schonenderen Weg verwiesen werden könnte. Auf die Steuerbilanzen der Klägerin für diese Jahre braucht sich der Beklagte nicht verweisen zu lassen. Eine Steuerbilanz ist eine von der Handelsbilanz abgeleitete Bilanz; sie unterscheidet sich von der Handelsbilanz durch die steuerlich notwendigen Abweichungen (vgl. Blümich-Palk, Einkommensteuergesetz, 8. Aufl., Bd. 1, 1959, § 5 EStG Anm. 8 S. 376, 377). Sie geht deshalb praktisch oft eigene Wege. Wenn, wie hier, ein Kaufmann als Arbeitgeber seinem kaufmännischen Angestellten Auskünfte und Belege über den Nettogewinn seines Unternehmens schuldet und hierfür Bilanzen als Belege eine Rolle spielen, muß, sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus besonderen Umständen ergibt, ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer d i e Bilanzen zugänglich machen, die der gemeinsamen kaufmännischen Betätigung der Sache nach am nächsten kommen; das sind aber in der Regel die Handelsbilanzen.

e) Nicht gerechtfertigt ist jedoch das Verlangen des Beklagten, daß i h m p e r s ö n l i c h die Buchungsunterlagen und Handelsbilanzen zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden.

Die erörterte Verfeindung der Parteien macht die Weigerung der Klägerin verständlich, dem B e k l a g t e n s e l b s t Einsicht in die begehrten Unterlagen und Bilanzen zu gestatten. Würde man eine derartige Handhabung in Betracht ziehen, wäre dem Beklagten u.U. durch Gerichtsautorität die Möglichkeit gegeben, sich im Betrieb



der Klägerin aufzuhalten, von dem früheren, späteren und heutigen Betriebsgeschehen der Klägerin in unerwünschter Weise Kenntnis zu nehmen, sich Material für seine Verteidigung gegen die Ansprüche zu verschaffen, die die Klägerin gegen den Beklagten erhoben hat und die noch rechts-hängig sind u.v.a.m. Das Sanktionieren einer solchen unerwünschten Kontaktsituation durch Gerichtsspruch zwischen Parteien, die auseinandergehören, müßte zweckwidrig in jeder Form erscheinen. Dem muß nach den Maßstäben des § 242 BGB auch der Beklagte bei seinem Verlangen Rechnung tragen. Seinem Belang, eine sichere Grundlage für das Bestehen von Gewinnbeteiligungsansprüchen zu gewinnen, ist gedient, wenn ein von einer neutralen Stelle auf Antrag des Beklagten beauftragter Wirtschaftsprüfer die erforderlichen Feststellungen trifft. Eine solche neutrale Stelle, die den Wirtschaftsprüfer auf Antrag des Beklagten zu bestimmen hat, ist die zuständige Industrie- und Handelskammer. Demnach ist der Beklagte nur für verpflichtet zu halten, einem derartig zu bestellenden Wirtschaftsprüfer die Einsichtnahme und Prüfung der für die Jahre 1950 und 1951 vorhandenen Buchungsbelege über Einnahmen und Ausgaben der Klägerin sowie der Handelsbilanzen für diese Jahre unter dem Gesichtspunkt zu ermöglichen, ob sie nach den Grundsätzen ordnungsmässiger kaufmännischer Buch- und Bilanzführung erstellt und geführt sind.

f) Nicht gerechtfertigt ist weiterhin das Verlangen des Beklagten, von der Klägerin Auskünfte darüber zu erhalten, wie sie die Gewinne errechnet hat. Es ist schon nicht klar, was damit im einzelnen gemeint ist. Vor allem ergibt sich aber, daß der Beklagte mit der Möglichkeit, durch einen Wirtschaftsprüfer in die Buchungsunterlagen und in die Handelsbilanzen der Klägerin Einsicht nehmen zu lassen, eine hinlängliche Orientierung darüber gewinnen kann, ob und in welcher Höhe ihm Gewinnbeteiligungsansprüche zustehen. Deshalb bedarf es auch keiner Verurteilung der Klägerin "zur Rechnungslegung" im übrigen.

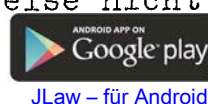


- 12 -

4. Soweit die Klägerin geltend gemacht hat, ein Auskunfts- und Beleganspruch des Beklagten müsse deshalb entfallen, weil er während seiner Anstellung bei der Klägerin nicht seine ganze Kraft in den Dienst der Klägerin gestellt habe und auch in der Firma E tätig gewesen sei, hat das Landesarbeitsgericht in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß dies nicht bewiesen ist. Gegen diese Annahme des Landesarbeitsgerichts sind begründete Verfahrensrügen im Sinne des § 554 Abs. 3 Ziffer 2 b ZPO seitens der Revision nicht erhoben worden. Ihre Ausführungen in diesem Punkt erschöpfen sich darin, die Tatsachenlage anders darzustellen, als sie das Landesarbeitsgericht angenommen hat. Das ist für die Revisionsinstanz unbeachtlich, weil das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 ZPO daran gebunden ist, wenn ohne Verfahrensverstoß, der ordnungsgemäß gerügt sein muß (§ 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO), das Landesarbeitsgericht eine Tatsache als nicht bewiesen ansieht. Damit erübrigt sich auch eine Erörterung darüber, wie die Rechtslage zu beurteilen wäre, wenn der Beklagte in der von der Klägerin behaupteten Weise gehandelt hätte (dazu vgl. Urteil des Senats vom 19. Mai 1960 - 5 AZR 30/58 -).

5. Soweit die Klägerin sich darauf beruft, nach der in dem Schreiben vom 8. November 1950 niedergelegten Parteienvereinbarung habe die Gewinnfeststellung im "gegenseitigen Einvernehmen" zu geschehen und deshalb könne der Beklagte nicht einseitig das gestellte Auskunfts- und Belegbegehren verfolgen, ist auch das unrichtig. Nachdem die Klägerin sich geweigert hat, zusammen mit dem Beklagten eine Gewinnfeststellung in der Art zu treffen, wie sie das Schreiben vom 8. November 1950 vorsieht, führt bereits eine an § 157 BGB orientierte Auslegung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages dazu, daß dann der Beklagte gegen die Klägerin deren Auskunfts- und Belegpflicht mit dem bisher erörterten Inhalt mit Gerichtshilfe erzwingen kann. Denn der Sinn der vereinbarten "einverständlichen" Gewinn-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



daß sie der Klägerin gestatten sollte, durch Verweigerung ihrer Mitwirkung bei der Gewinnfeststellung jegliches Auskunfts- und Belegbegehren des Beklagten sanktionslos zu Fall zu bringen und unmöglich zu machen. Wäre die Absprache so gemeint, so wäre sie nach dem Grundgedanken des § 319 Abs. 2 BGB als unwirksam anzusehen und im Wege der Umdeutung nach § 140 BGB mit dem Inhalt als gültig aufrecht zu erhalten, wie bisher das Auskunfts- und Belegbegehren des Beklagten als berechtigt bejaht worden ist.

6. Soweit die Klägerin sich darauf berufen hat, etwaige Gewinnbeteiligungsansprüche des Beklagten und damit auch sein Auskunfts- und Beleganspruch seien verwirkt, fehlt es an jeder tatsächlichen Feststellung des Landesarbeitsgerichts sowie Behauptung der Klägerin darüber, inwieweit sie darauf habe vertrauen können, der Beklagte werde solche Ansprüche nicht geltend machen. Ohne eine solche Darlegung eines für die Verwirkung notwendigen Umstandsmoments (vgl. statt aller: BAG 6, 165 1767) kann eine Verwirkung aber nicht in Betracht gezogen werden.

7. Nach dem bisher Ausgeführten ist die Klägerin also mit dem oben näher beschriebenen Inhalt verpflichtet, Auskunft über die erzielten Nettogewinne zu erteilen und die Einsichtnahme und Prüfung der Buchungsbelege und Handelsbilanzen durch einen auf Antrag des Beklagten von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Insgesamt ist das überwiegend eine Handlungspflicht der Klägerin (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 888 Anm. I 1). Auf Antrag des Beklagten mußte daher gemäß § 61 Abs. 4 ArbGG die Klägerin weiter noch verurteilt werden, daß sie bei nicht fristgerechter Erfüllung dieser Pflicht dem Beklagten eine Entschädigung zu zahlen hat, deren Festsetzung dem freien Ermessen des Gerichts obliegt. Das Landesarbeitsgericht hat den einzig ihm zur Verfügung stehenden An-



haltungspunkt, die zum 30. Juni 1951 aufgestellte Bilanz der Klägerin zum Anlass für die Bemessung der Entschädigung genommen. In dieser Beziehung ist nicht zu erkennen, wie es die Entschädigung hätte anders bemessen können. Es mußte in Betracht ziehen, daß die Festsetzung einer Entschädigung nach § 61 Abs. 4 ArbGG es dem Beklagten verwehrt, gegen die Klägerin nach näherer Maßgabe der §§ 887, 888 ZPO im Wege der Zwangsvollstreckung vorzugehen; der Verlust einer derartigen zwangsweisen Realisierung seines Auskunfts- und Belegbegehrens kann für den Beklagten den Verlust seiner Gewinnbeteiligungsansprüche überhaupt bedeuten, weil er dann nicht beurteilen kann, ob und in welcher Höhe sie bestehen. Dem muß die nach § 61 Abs. 4 ArbGG auszuwerfende Entschädigung auch höhenmäßig Rechnung tragen. Wenn das Landesarbeitsgericht nach dem Inhalt der Handelsbilanz zum 30. Juni 1951 einen Schaden des Beklagten von 25.000,-- DM in Betracht zieht, so ist darin keine fehlerhafte Ermessensanwendung enthalten, zumal es der Klägerin ohne nennenswerte Beeinträchtigung möglich ist, die so festgesetzte Entschädigung dadurch zu vermeiden, daß sie die vom Beklagten verlangten Auskünfte erteilt und Einsichtnahmen und Prüfungen gestattet, wenn sie überzeugt ist, daß dann der Beklagte weniger oder gar nichts von ihr verlangen kann.

8. Zusammengefaßt ist somit die Verurteilung der Klägerin durch das Landesarbeitsgericht insoweit gerechtfertigt, als sie für verpflichtet zu halten ist, dem Beklagten Auskunft darüber zu erteilen, welche Nettogewinne sie in den Jahren 1950 und 1951 nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung erzielt hat; weiter ist sie verpflichtet, dem Beklagten durch einen auf seinen Antrag von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestellenden Wirtschaftsprüfer die Einsichtnahme und Prüfung der Buchungsbelege über die in diesen Jahren getätigten Einnahmen und Ausgaben und der für diese Jahre erstellten Handelsbilanzen unter dem Gesichtspunkt zu ermöglichen, die Grundsätze



- 15 -

kaufmännischer Buch- und Bilanzführung erstellt und geführt sind.

Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft dieses Urteils ist sie zu verurteilen, an den Beklagten eine Entschädigung von 25.000,-- DM zu zahlen. Mit dieser Maßgabe ist das angefochtene Urteil auf die Revision der Klägerin unter deren Zurückweisung im übrigen zu bestätigen.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Schulte Heidenreich

